

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Band: 17 (1933)
Heft: 5-6

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abchluß, sondern ihren Anfang gefunden hat. Noch in die Burgunderkriege sind ja die Schweizer nicht in eigener Sache, sondern ausdrücklich auf „Mahnung“ des Kaisers gezogen, und der Held jener Zeit, Adrian von Bubenberg, hat einmal als Gesandter aus Paris heim geschrieben: „Land (=last) uns Tüttschen blißen, die welsch (d. h. hier: romanische) zung ist untrüw.“ Die staatliche Verbindung mit nichtdeutschen Nachbarn ist ungefähr vor einem halben Jahrtausend begonnen, nicht abgeschlossen worden. Wichtig ist es dann ja, wenn Dr. F. schreibt: „Uns alle hat ein gemeinsamer Staatsgedanke im Laufe der Jahrhunderte zusammengeschweißt.“ Diese Zusammenschweißung der Sprachgruppen war aber keine so einfache Sache, wie er zu glauben scheint; es war viel Untertanenschweiß dabei, und jedenfalls war es Jahrhunderte lang keine bewusste Absicht.

Also: Das aus verschiedenen Kulturen und Sprachgemeinschaften zusammengesetzte (nicht: gemischte!) Schweizertum ist nun einmal etwas Eigenartiges und für Ausländer schwer Verständliches. Sie verstehen es darum auch fast nie; die Sache ist aber für sie auch gar nicht so wichtig, daß wir volles Verständnis verlangen könnten. Wir müssen ein wenig zu begreifen suchen, daß sie uns nicht begreifen. Darum brauchen wir nicht überall ungebührliche Absichten zu wittern, wo ein ausländischer Sprachgebrauch vom unsrigen abweicht. Mit ruhiger Aufklärung dienen wir unserm Lande besser als mit polterndem Ungeftüm und kleinlicher Empfinderei. Uebergänge kommen draußen vor und sollen zurückgewiesen werden; manche Schweizer verstehen aber auch unsere eigene Geschichte nicht recht, und überschätzen wollen wir unsere Wichtigkeit nicht, sonst machen wir uns lächerlich. Hüben und drüben braucht es guten Willen zum Verständnis, namentlich zum Verständnis der Mißverständnisse.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

Der Gerichtspräsident von Signau hat in seiner Audienz vom 10. Februar 1933 der dem Johann Brand, Gottfrieds und der Anna Loosli, von Rüderswil, geb. 21. Sept. 1911, Knecht und Handlanger, unbekanntem Aufenthalts, im Urteil vom 16. Okt. 1930 für eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen wegen Betruges und Diebstahls gewährte bedingte Strafaufschieb in Anwendung der Art. 3 und 7 des Gesetzes betr. den bedingten Straferlaß vom 3. Nov. 1907 widerrufen und ihm die entstandenen Kosten mit Franken 6.80 auferlegt.

(Amtsblatt des Kantons Bern, 1933, Nr. 13.)

Die Chinesen haben ihre Zöpfe abgehauen, aber unsere Gerichte noch nicht. Die stecken immer noch im alten Aberglauben, ihre Urteile müßten in einem Satz untergebracht werden. Dabei unterlaufen dann solche Greuel, die sonst schon ein ordentlicher Volksschüler nicht mehr begehrt: der Gerichtspräsident hat **der** gewährte bedingte Strafaufschieb widerrufen. Es ist freilich möglich, daß der Gerichtsschreiber „dieser schöne Satz“ doch geschrieben hätte, auch wenn er kürzer gewesen wäre; sein Sprachgewissen verläßt ihn ja schon beim 13. (!) Wort („der“) und kehrt dann natürlich 36 Wörter später nicht zurück. Ein Druckfehler ist nicht anzunehmen; denn daß einzig die 3 zusammengehörenden Wörter falsch geraten wären,

Dem Johann Brand, Gottfrieds und der Anna Loosli, von Rüderswil, geb. 21. Sept. 1911, Knecht und Handlanger, unbekanntem Aufenthalts, ist im Urteil vom 16. Okt. 1930 wegen Betruges und Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen zugesprochen, aber bedingt erlassen worden. Der Gerichtspräsident von Signau hat in der Sitzung vom 10. Februar 1933 diesen Strafaufschieb in Anwendung der Art. 3 und 7 des Gesetzes betr. den bedingten Straferlaß vom 3. Nov. 1907 widerrufen und dem Verurteilten die entstandenen Kosten mit Fr. 6.80 auferlegt.

wäre ein starker Zufall. Klarer wäre die Sache aber auf alle Fälle geworden, wenn er den Satz in zwei gespalten hätte.

Wieder einmal die «Suisse actuelle».

Vor mir liegt die «quatrième édition» der «Suisse actuelle», einer Veröffentlichung, die im vorliegenden Heft hauptsächlich über Volkskunde und Trachten berichtet (dreisprachig: französisch, deutsch und englisch). Das Buch erscheint im Verlage von L. Duret, rue du Grutli, 6, Genf. Was mir die Feder in die Hand drückt, ist die Verschandelung der deutschen Sprache. Die vielen Satzzeichen- und Druckfehler, die auf eine oberflächliche, durchaus ungenügende Durchsicht schließen lassen, sind bei weitem nicht das Schlimmste. Auch bei den ursprünglich offenbar deutsch geschriebenen Beiträgen hätte eine genaue Durchsicht der Probeabzüge manche, oft sinnstörende Fehler beheben können; ganz schlimm ist es aber mit der deutschen Uebersetzung der französisch geschriebenen Artikel bestellt. Hier nur eine kleine Blütenlese aus der Menge sprachlicher Entgleisungen:

„ernste Bergsteiger“ (S. 37), (gemeint sind: ernsthaftige Bergsteiger: alpinistes sérieux).

„Die Heiterkeit (!) ist der Grundton des genferischen Charakters“ (S. 37). („Gaité“ würde hier gewiß besser mit „Fröhlichkeit“ oder „Frohmut“ wiedergegeben.)

„Der Geschmack an einer tüchtigen Erziehung...“ (S. 38).

„Sehr groß und ohne jegliche Verzierung, nahmen die Frauen ihren Hut, um in den Weinbergen zu arbeiten.“ (S. 53.)

„Man feiert die ersten Schauer der Erde, welche bald erwachen wird.“ (S. 57.)

„Weinlese, die mühsam und peinlich ist...“ (S. 59).

„National-Ausstellung in Bern im Jahre 1914“ (S. 84).

Der Gipfel dürfte aber in folgendem Satz liegen:

„... es ist nicht nötig, nochmals auf den Ruheigen

„Ranz der Kühe“ hinzuweisen, der rührendste Gesang, der von den Schweizer Alpen stammt...“ (S. 83).

(... il n'est pas besoin d'insister une fois de plus sur le Ranz des Vaches, le plus émouvant des chants émanés de l'alpe suisse.)

Derartige Machenschaften, die mehr als bloße Entgleisungen sind, müssen öffentlich gebrandmarkt werden. Eine Veröffentlichung, die in breiten Kreisen des Volkes vertrieben wird und die auch bei Ausländern für die Schweiz zu werben bestimmt ist, sollte auch hinsichtlich der Sprache einwandfrei sein. Man darf auch gar nicht daran denken, wie die Aufnahme in der welschen Schweiz wäre, wenn umgekehrt ein deutschsprachiger Verlag sich derartigen sprachlichen Unsinn auf Französisch leisten würde.

U. R.

Briefkasten.

R. D., R. Anknüpfend an die Briefkastenbemerkung R. D., R. in Nr. 1/2 dieses Jahrgangs gebe ich Ihnen folgendes Erlebnis aus Basel bekannt: Vergangenes Jahr, wie auch heuer, benötigte ich während meines Basler Aufenthaltes einen Scheck auf Newyork. Letztes Jahr nahm ich die „Volksbank“ in Anspruch. Der Scheck, den ich von ihr erhielt, war von A bis Z in französischer Sprache ausgefertigt. — Da es mein sprachliches Gefühl verletzte, einen Scheck auf die Vereinigten Staaten, in denen Deutsch die meistgesprochene fremde Sprache ist, in französischer Sprache dem Weltverkehr zu übergeben, wandte ich mich diesmal an die „Handelsbank“. Sie handigte mir einen bis auf ihren Namen in englischer Sprache ausgestellten Scheck aus. Sich selbst glaubte sie als Banque Commerciale de Bâle bezeichnen zu müssen, und das ist der Punkt, den ich bei dieser Bank beanstandete. — Zur Weltgeltung unserer Sprache trägt solch spießbürgerliches Verhalten zweier deutschschweizerischer Großbanken bestimmt nicht bei.

G. S.